



Online-Seminar

Steuern im Verein
UPDATE

WISSENSWERKSTATT EHRENAMT

am 25.11.2021

Pamela Baierl

Dipl.-Betriebswirtin (FH), Steuerberaterin, Vereinsspezialistin

1. Neues aus dem Gemeinnützigkeitsrecht
2. Vereinsbesteuerung und Gewinnermittlung
3. Vergütungen im Verein
4. Spenden und Sponsoring
5. Corona-Maßnahmen



- **Jahressteuergesetz 2020**
- Der neue AEA0 vom 06.08.2021
- Zuwendungsregister
- Bewirtung von Mitgliedern
- Geschenke an Mitglieder
- Steuerliche Freigrenzen bei der Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer
- Transparenzregister

1. Neues aus dem Gemeinnützigkeitsrecht

1.1 Vorteile der Gemeinnützigkeit

1.2 Steuerbegünstigte Zwecke

1.3 Voraussetzungen der Steuerbegünstigung

1.4 Sonderproblem zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung



1. Gemeinnützigkeitsrecht

Vorteile der Gemeinnützigkeit

- Steuerliche Vorteile
- Zuteilung öffentlicher Mittel
- Befreiung von Gebühren im Vereinsregister
- Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Zahlung steuerfreier Vergütungen
- Mitgliedschaften in Spitzen- und Dachverbänden

1. Gemeinnützigkeitsrecht

Steuerbegünstigte Zwecke

Steuerbefreit sind folgende Zwecke:

Gemeinnützige Zwecke	Mildtätige Zwecke	Kirchliche Zwecke
§ 52 AO	§ 53 AO	§ 54 AO

1. Gemeinnützigkeitsrecht

Gemeinnützige Zwecke gem. § 52 Abs. 1 AO

Tätigkeit,

- die die **Allgemeinheit**
- auf materiellem oder geistigem oder sittlichem Gebiet
- **selbstlos** fördert.

Katalog des § 52 Abs. 2 AO!

Jahressteuergesetz: 5 neue gemeinnützige Zwecke

(BMF Schreiben vom 06.08.2021 mit Änderungen zum AEA0)

- **Ziffer 8 Klimaschutz**
- **Ziffer 10 Rechte Homosexueller und weiterer Geschlechter**
- **Ziffer 22 Ortsverschönerung**
- **Ziffer 23 Freifunk**
- **Ziffer 26 Friedhofspflege und Sternen Kinder**

Tatbestandmerkmale

der steuerbegünstigten gemeinnützigen,
mildtätigen und kirchlichen Zwecke:

- Selbstlosigkeit § 55 AO
- Ausschließlichkeit § 56 AO
- Unmittelbarkeit § 57 AO

1. Gemeinnützigkeitsrecht

Tatbestandsmerkmal Selbstlosigkeit – Zuwendungen an Mitglieder

Grundsätzlich dürfen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen (Gewinnanteile oder andere sonstige Zuwendungen) aus den Mitteln des gemeinnützigen Vereins erhalten.

Es widerspricht dem Grundsatz der **Selbstlosigkeit** (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO), wenn eine Mittelzuwendung direkt und konkret für ein Mitglied erfolgt und sich nicht auf Unterhaltsbedarf (Unterkunft, **Kost**, Kleidung) beschränkt, wenn diese wert- bzw. leistungsmäßig unterhalb der „Vereinsarbeit“ des betroffenen Mitglieds ist

(vgl. Wallenhorst/Halaczinsky, Die Besteuerung gemeinnütziger und öffentlicher Körperschaften, C Rz. 105 mwH.).

AEAO zu § 55 Ziffer 11 Selbstlosigkeit nimmt nur kurz Stellung:

*Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Dies gilt nicht, soweit es sich um **Annehmlichkeiten** handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.*

Bewirtung der Mitglieder

Die Bewirtung der Mitglieder ist grundsätzlich nicht steuerschädlich, wenn diese im Rahmen der Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke erfolgt.

Auch wenn es dazu keine eindeutigen gesetzlichen Grundlagen gibt, hat Art und Umfang der Bewirtung dem Anlass zu entsprechen, so dass eine angemessene und übliche Bewirtung gegeben ist. Einige nennen es auch „in bescheidenem Rahmen“.

Die Einhaltung der lohnsteuerlichen Bestimmungen ist für die Beurteilung der Steuerschädlichkeit von Bewirtungen als Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit nicht maßgeblich. Auch eine konkret betragsmäßige Grenze seitens des Gesetzgebers existiert nicht. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG passt von der Rechtsfolge nicht.

Beispiele

- Getränke während oder unmittelbar nach Theater- oder Orchesterproben, eines Sporttrainings oder -wettkampfs
- Bewirtung mit Getränken und belegten Brötchen/Brezel während einer Vorstands- oder Präsidiumssitzung
- Bewirtung mit Getränken und „*kleinem*“ Buffet während der Mitgliederversammlung des gemeinnützigen Vereins oder eines Verbandstages
- „Kost und Logi“ im Rahmen eines Klausur- oder Planungswochenendes zur Weiterentwicklung des Vereins oder Verbandes in einem Tagungshotel oder einer (verbandseigenen) Fortbildungseinrichtung
- gemeinsames Abendessen für Mitglieder, die sich im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung des gemeinnützigen Vereins besonders engagiert haben.



Diese Praxisbeispiele sind erfahrungsgemäß i.d.R. nicht steuerschädlich.

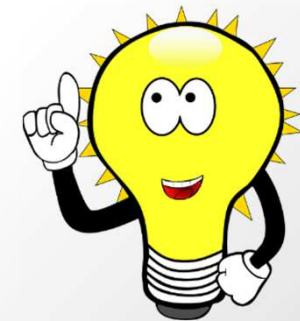
Grenzen der Zulässigkeit

- Bewirtung von vielen Mitgliedern im geselligen Bereich (z.B. Jahresfeier, Weihnachtsfeier)
- Betrag von 60€ bzw. jährlicher Mitgliedsbeitrag
- Bei Überschreitungen: Abstimmung mit FA
- Mitglieder, die sich in ganz besonderem Maße für den Verein engagiert und wegen großen ehrenamtlichen Engagement regelmäßig angemessen bewirtet werden! Kein Verstoß! ABER Dokumentation!

Geschenke an Mitglieder

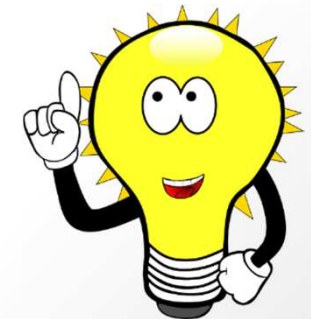
Mit Aufmerksamkeiten und Annehmlichkeiten sind Sachleistungen gemeint, die ein Mitglied im Verein erhält, die aber nicht im Rahmen der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke erfolgt.

- Finanzverwaltung zieht lohnsteuerrechtl. Regelung mit 60€ Grenze heran
- 60€ für alle Zuwendungen pro Mitglied und Jahr
- Geschenke aus persönlichen Anlass – je Anlass 60€
- Geschenke an besonders verdiente Mitglieder über 60€ - Rücksprache mit FA bzw. Dokumentation



Satzung als Maßstab für Zuwendungen

Sollen dennoch Zuwendungen an aktive Mitglieder geleistet werden, kann ein Verein durch Satzungsregelungen Art und Umfang der Zuwendungen bestimmen. Dies ergibt sich aus § 40 BGB, einem gesetzlichen Regelungsvorbehalt. Da gem. § 27 Abs. 3 S. 2 BGB die Vorstandstätigkeit unentgeltlich ist, bedarf es einer Regelung in der Satzung, wenn dem Vorstand für seine Tätigkeit angemessener Aufwendungsersatz geleistet werden soll, ansonsten liegt eine steuerschädliche Mittelverwendung vor.



Anforderung an die Satzung

- **Materielle Voraussetzung** für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung
Nach §59 AO wird die Steuervergünstigung nur gewährt, wenn sich aus der Satzung der Mindestinhalt ergibt.

- **Formelle Voraussetzung** d. §60 Abs. 1 und 2 AO
 - Genaue Bezeichnung des Satzungszwecks („gemeinnützig“ ist nicht ausreichend)
 - Angaben über die Art der Verwirklichung
 - Geförderter Personenkreis

Praxistipp: Abgleich mit der Mustersatzung !

Die Finanzämter empfehlen die wortgleiche Übernahme der Mustersatzung, wobei Aufbau und Reihenfolge nicht zwingend mit der Mustersatzung lt. Anlage 1 zu § 60 AO übereinstimmen müssen

Anforderung an die Satzung

Satzungsmäßige Vermögensbindung §61 AO

- In Verbindung mit dem Tatbestandsmerkmal „Selbstlosigkeit“ hat für eine formelle Satzungsmäßigkeit eine entsprechende Vermögensbindung zu bestehen (§55 Abs. 1 Nr. 4 AO)
- Es soll gewährleistet werden, dass das während der Zeit der Steuerbegünstigung gebildete Vermögen auch wiederum steuerbegünstigten Zwecken zukommt.

Rücklagenbildung und Vermögenszuführung

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO muss beispielsweise der Sportverein seine Mittel grundsätzlich zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwenden, d.h. seinen im Kalenderjahr 2019 erwirtschafteten Gewinn muss der Sportverein spätestens bis Ende 2021 für die Förderung des Sports ausgegeben haben.

Keine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Verein bis 45.000 € Einnahmen (§ 55 AO)

- Grundsätzliche Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für kleine Organisationen (“jährliche Einnahmen bis 45.000 Euro”) in § 55 der [Abgabenordnung](#) aufgehoben.
- Damit sind alle Einnahmen (brutto) aus den vier Bereichen gemeint.
- Es handelt sich um eine Vereinfachungsregel für kleine Vereine, die jedes Jahr trotz der vergleichsweise geringen Umsätze Überschüsse erwirtschaften. Entscheidend sind die jährlich erzielten Einnahmen. Übersteigen diese die 45.000 € Grenze nicht, können die Überschüsse aus diesem Jahr ohne weitere Prüfung unbefristet vorgetragen werden. (*Achtung Zuflussprinzip!*)

Quelle: BMF-Schreiben vom 06.08.2021 – AEA zu § 55 erhält neue Nummern 30 und 31

Vereinfachte Mittelweitergabe zwischen gemeinnützigen Einrichtungen (§ 58, 58a AO)

Durch eine Neufassung der Ziffer 1 in § 58 AO und eine Zusammenlegung mit Ziffer 2 sowie einen neuen §58a AO wird die Weitergabe von Geld zwischen gemeinnützigen Organisationen vereinfacht und für die gebende Organisation sicherer.

§ 58 AO Steuerlich unschädliche Betätigungen

1. Gemeinnützigkeitsrecht

Vereinfachte Mittelweitergabe zwischen gemeinnützigen Einrichtungen (§ 58, 58a AO)

§ 58 AO Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet.
4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,

Wichtig:

- Fördervereine (Zweckverwirklichung in der Satzung)
- Vertrauensschutz

2. Vereinsbesteuerung und Gewinnermittlung

2.1 Einteilung der Vereinssphären

2.2 Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

2.3 Umsatzsteuer

2.4 Aufzeichnungspflichten und Gewinnermittlung / weitere Pflichten



Einteilung der Vereinssphären

Das Gemeinnützigkeitsrecht kennt 4 Tätigkeitsbereiche, wobei jede Einnahme und jede Ausgabe einem dieser Bereiche zuzuordnen ist.

Ideeller Bereich	Zweckbetrieb
Gemeinnütziger Bereich	
Vermögensverwaltung	Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

2 neue Zweckbetriebe

Jahressteuergesetz 2020

- Flüchtlingseinrichtungen
- Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen

Steuerpflichtiger Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Partielle Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 EStG)
- Nur „einen einheitlichen“ wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Besteuerungsgrundlage §§7 Abs. 1 ff. KStG

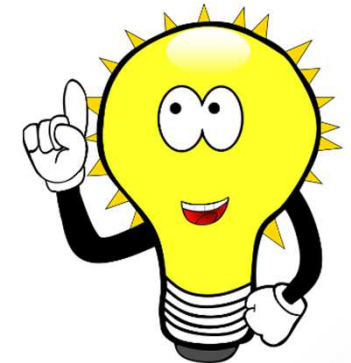
Jahressteuergesetz 2020

Die Grenze zur Steuerbefreiung aus Einnahmen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gem. § 64 Abs. 3 AO wird von 35.000 € auf 45.000 € erhöht.

(vgl. auch BMF Schreiben vom 06.08.2020)

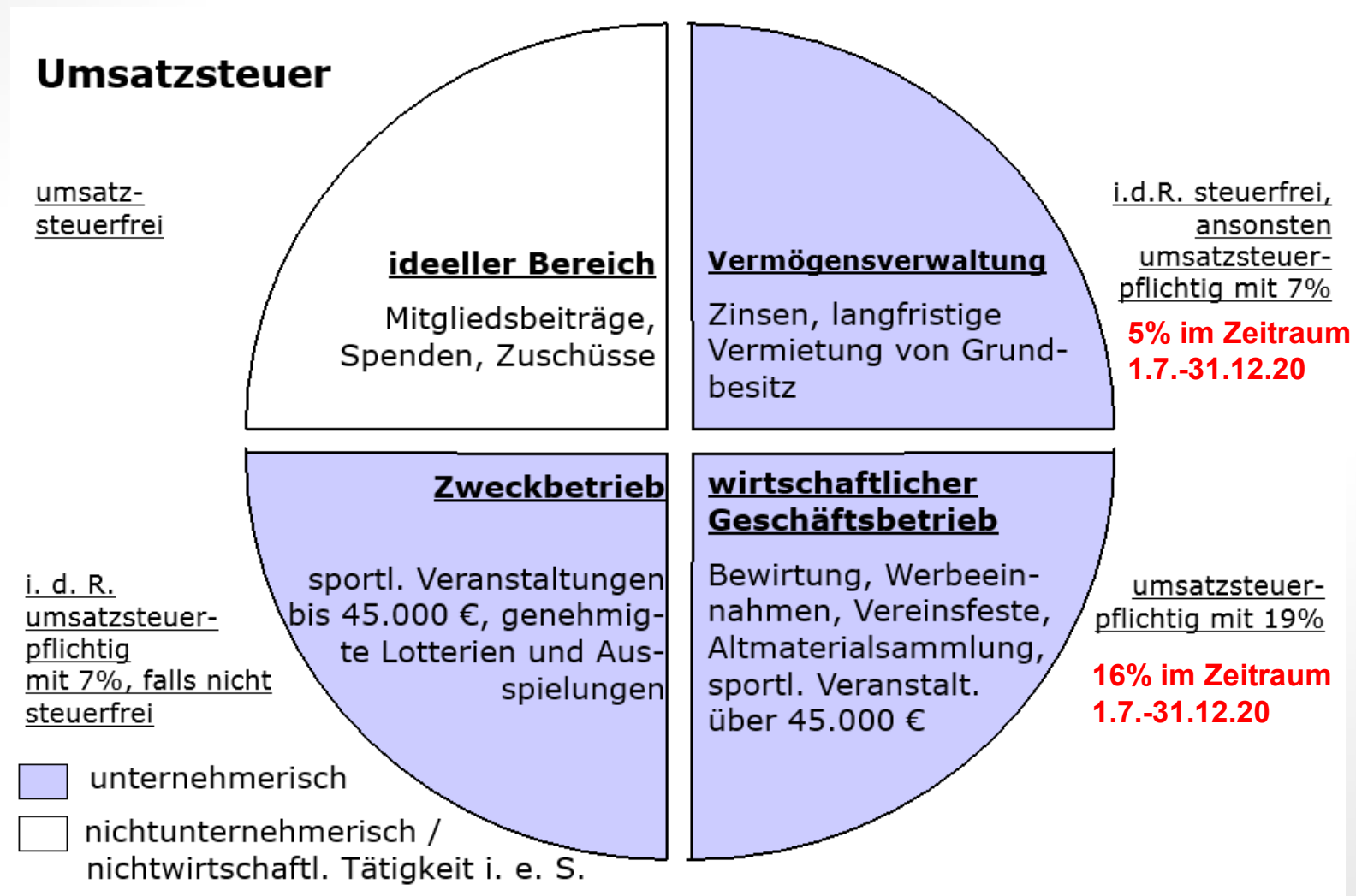
Praxisbeispiele wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

- Verkauf von Speisen und Getränken, auch wenn der Verkauf lediglich an Mitglieder erfolgt
- selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte
- Basar, z.B. Skibasar
- Anzeigen- und Inseratengeschäft
- Verpachtung der Werberechte auf Trikots und Sportgeräte
- Verkauf neuer Sportgeräte an Mitglieder und Nichtmitglieder
- Vermietung von Sportanlagen an ein Nichtmitglied für kurze Zeit, z.B. Überlassung eines Tennisplatzes für 2 Stunden an ein Nichtmitglied
- Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen von über 45.000 € im Jahr, wie z.B. Eintrittsgelder, Kurs- und Unterrichtsgebühren (z.B. Tennis- oder Reitunterricht) von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, Startgelder, Ablösezahlungen



2. Vereinsbesteuerung und Gewinnermittlung

Die Besteuerung der 4 Tätigkeitsbereiche in der Umsatzsteuer



2. Vereinsbesteuerung und Gewinnermittlung

Kleinunternehmerregelung § 19 UStG:

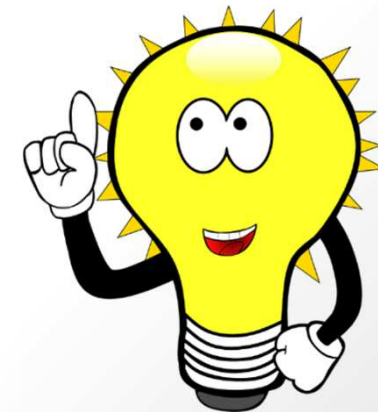
- Von der Erhebung der Umsatzsteuer wird abgesehen (Kleinunternehmerregelung), wenn im gesamten unternehmerischen Bereich die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen, also einschließlich Umsatzsteuer
→ im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von **22.000 €** nicht überstiegen haben (**seit 1.1.2020**)
und
→ im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden.

Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung (Option)

- Der Sportverein kann auf die Kleinunternehmerregelung verzichten (so genannte Option) und seine Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen. Dies hat den Vorteil, dass er Vorsteuern geltend machen und sich für ihn, falls die Vorsteuern höher sind als die auf die Umsätze anfallende Umsatzsteuer, ein Vorsteuerüberschuss ergeben kann. Allerdings bindet dieser Verzicht den Verein 5 Jahre (§ 19 Abs. 2 UStG).

Umsatzsteuerliche Praxisfälle

- Zuordnungsentscheidung: Vorsteuerabzug gemischt genutzter Vereinsimmobilien (Zukünftige Nutzung im Wege einer sachgerechten Schätzung und Erklärung ggü. dem FA bis spätestens 31.7. des Folgejahres! Ausschlussfrist)
- Bildungsleistungen (Einnahmen im Zusammen mit Fort- und Ausbildungsveranstaltungen steuerfrei § 4 Nr. 22 a UStG/Überwiegend zur Deckung der Kosten)



EÜR oder Bilanzierung

- Ein Verein ist zur Abgabe der Anlage EÜR in elektronischer Form **via Elster** gegenüber dem FA nur verpflichtet ist, wenn deren steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb **Einnahmen von über 45.000 EUR brutto** (Freigrenze) im Kalenderjahr hat oder die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen **bei über 45.000 EUR brutto** im Kalenderjahr liegen. Das wiederum ist bei nicht wenigen Vereinen der Fall.
- Das ist für einen gemeinnützigen Verein der Fall, wenn der Bruttoumsatz aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Verkauf von Speisen und Getränken) im Kalenderjahr 2021 insgesamt 45.000 EUR beträgt. Der Verein muss dann eine Anlage EÜR abgeben.
- Sollten die Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des gemeinnützigen Vereins unter 45.000 EUR (bis 2020 unter 35.000 €) liegen, bedarf es keiner EÜR.
- Wie bereits mehrfach ausgeführt empfiehlt sich die Verwendung des Kontenrahmens SKR 49 Sonderkontenrahmen für gemeinnützige Vereine, Stiftungen und gGmbH's.

Darstellung

- Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (getrennt nach den steuerlichen Bereichen) und Vermögensübersicht ODER Jahresabschluss mit Bilanz und GuV
- Anlagenverzeichnis
- Zusätzlich sind beim FA einzureichen:
 - Tätigkeitsberichte
 - Nachweis der satzungsmäßigen und zeitnahen Mittelverwendung
 - Protokolle
von Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen
- Aufzeichnungen über Spenden, Geschenke, Bewirtung
- § 145 AO ff. beachten (z.B. Kassenaufzeichnungen, Aufbewahrungsfristen)

Neu Transparenzregister:

Pflicht und Befreiung für gemeinnützige Vereine

- Vereine und Verbände erhielten vielfach vom Bundesanzeiger Verlag einen Gebührenbescheid für das Führen eines Transparenzregisters durch den Bundesanzeiger Verlag.
- Das im Geldwäschegesetz (GwG) §§ 18 ff verankerte Transparenzregister ist ein auf einer europäischen Richtlinie basierendes und in nationalgesetzlicher Form eingeführtes Register, in das seit dem 1. Oktober 2017 die **wirtschaftlich Berechtigten** von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften einzutragen sind.
- Es soll dazu dienen, **Geldwäsche** und **Terrorismusfinanzierung** zu verhindern. Die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben der wirtschaftlich Berechtigten sind von den Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und bei Änderungen der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung mitzuteilen.

(Quelle: www.wikipedia.de/transparenzregister)

Neu Transparenzregister: Pflicht und Befreiung für gemeinnützige Vereine

Wirtschaftlich Berechtigter des Vereins

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, die mehr als 25% der Kapitalanteile des Unternehmens halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Das trifft sehr selten auf ein Mitglied eines Vereins zu.

Wenn das auf kein Mitglied zutrifft, gilt der gesetzliche Vertreter als wirtschaftlich Berechtigter. Das ist der **Vorstand gem. § 26 BGB**.

Dieser ist dem Transparenzregister zu melden. Das geschieht häufig nicht direkt durch den Verein, sondern erfolgt automatisch durch bei eingetragenen Vereinen durch das Vereinsregister, wenn dies elektronisch abrufbar ist und die genannten Personen als Vorstand richtig sind.

Neu Transparenzregister: Pflicht und Befreiung für gemeinnützige Vereine

Transparenzregister ist „Vollregister“

Das Transparenzregister ist nun zu einem Vollregister geworden. Eine Folge ist, dass die wirtschaftlichen Berechtigten nun gesetzlich zwingend dem Transparenzregister zu melden sind. Das war bislang nicht der Fall.

Diese Pflicht trat nach dem 31.07.2021 in Kraft. Gemeinnützige Vereine waren bislang nicht zur Mitteilung verpflichtet, sind es nun aber. Es gelten Übergangsfristen. Für gemeinnützige Vereine gilt die Mitteilungspflicht bis zum 31.12.2022.

Neu Transparenzregister: Pflicht und Befreiung für gemeinnützige Vereine

Befreiung von der Gebühr

Auch wenn die Verpflichtung zur Meldung erst bis zum 31.12.2022 einzuhalten ist, entbindet dies nicht von der Zahlung der Jahresgebühren für die Führung des Registers. Die Gebühren werden rückwirkend ab 2017 erhoben. Für 2017 wird die halbe Gebühr in Höhe von 1,25 EUR, für die Jahre 2018 und 2019 jeweils 2,50 EUR und ab 2020 werden 4,80 EUR jährlich zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben.

Gemeinnützige Vereine können sich gem. § 4 TrGebV von der Gebühr befreien lassen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Aktueller Bescheid über die Freistellung von der Körperschaftsteuer
- Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- Personalausweise des Vorstands gem. § 26 BGB

Die Befreiung gilt für den im Freistellungsbescheid genannten Zeitraum. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

3. Vergütungen im Verein

- 3.1 Übungsleiterfreibetrag
- 3.2 Ehrenamtsfreibetrag
- 3.3 Der Verein als Arbeitgeber



Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag

ab 1.1.2021

3.000€

Begünstigungen

840€

steuerfreie Aufwandsentsch.
(Übungsleiterfreibetrag)
§ 3 Nr. 26 EStG

→ Tätigkeit als Übungsleiter,
Ausbilder, Erzieher, Betreuer,
künstlerische Tätigkeit, Pflege
alter kranker Menschen

→ nebenberufliche Tätigkeit

→ Tätigkeit zur Förderung
gemeinnütziger, mildtätiger
oder kirchlicher Zwecke

Ehrenamtsfreibetrag
§ 3 Nr. 26a EStG

→ nebenberufliche Tätigkeit

→ Tätigkeit zur Förderung
gemeinnütziger, mildtätiger
oder kirchlichen Zwecke

Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Pfleger, Künstler oder Betreuer
Unter Betreuer ist derjenige zu verstehen, der einen pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihm betreuten Menschen herstellt. Dies gilt z.B. für die ehrenamtliche Arbeit im Jugend- und Sportbereich und bedeutet, dass der Betreuer dem Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher gleichgestellt ist.
- eine nebenberufliche Tätigkeit
Tätigkeit darf nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs ausmachen
- eine Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG

- Allen Personen, denen eine Vergütung zusteht und die sich
- bei einem **gemeinnützigen Verein** oder bei einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts**, wie z.B. Stadt oder Gemeinde
 - **nebenberuflich**
 - Tätigkeit darf – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Tätigkeit eines Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen
 - im **gemeinnützigen Bereich des Vereins**
engagieren, steht der Ehrenamtsfreibetrag zu, wie z.B. Vorstand, Kassier, Schriftführer, Platz- und Gerätewart, im gemeinnützigen Bereich eingesetzte Büro- und Reinigungskräfte.

Der Verein als Arbeitgeber

- Bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses: Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
- Alle Beschäftigungsverhältnisse möglich:
 - Vollzeit- oder Teilzeitkräfte als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte
 - Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer z.B. Praktikanten
 - Geringfügig Beschäftigte

4. Spenden und Sponsoring

4.1 Spendenbegriff/Neuerungen

4.2 Spendenbescheinigungen

4.3 Abgrenzung Werbung – Sponsoring



Spendenbegriff

- Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke zugunsten einer spendenbegünstigten Körperschaft
- Keine Dienstleistungen

Spendenarten

- **Geldspende** (reine Geldspende oder Aufwandsspende (=Verzicht auf Aufwandsersatz = abgekürzte Geldspende))
- **Sachspende** (aus Privatvermögen oder aus dem Betriebsvermögen)
- **Keine Dienstleistungen**

Vereinfachter Zuwendungsnachweis (§50 EStDV) – Jahressteuergesetz 2020

Der vereinfachte Zuwendungsnachweis (Spenden und bestimmte Mitgliedsbeiträge) ist ab dem 01.01.2021

- bis zu einem Betrag von 300 Euro (bis 31.12.2020: 200 €) möglich.
- § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStDV wird entsprechend geändert. Es handelt sich auch hier um eine Erhöhung. Ansonsten hat sich an der Regelung nichts geändert.
- § 50 Abs. 4 und Abs. 5 EStDV
- Aufgrund der diesjährigen Flutkatastrophen wird der vereinfachte Spendennachweis wieder aktuell
- Statt Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg eines KI, wenn
 - Die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophenfällen eingezahlt worden ist
(auf ein Sonderkonto!)
 - Die Zuwendung 300€ nicht übersteigt
 - Empfänger ist Körperschaft – steuerbegünstigter Zweck

Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO) ab 2024

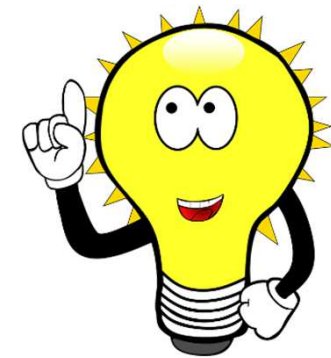
- Der Gesetzgeber schafft mit Änderungen in mehreren Gesetzen die Voraussetzung für ein öffentlich zugängliches Gemeinnützigkeitsregister. Er hat die etwas sperrige Formulierung “Zuwendungsempfängerregister” gewählt.
- Herzstück der neuen Regeln ist der **neu eingefügte § 60b AO**.
- Weitere Änderungen werden im Finanzverwaltungsgesetz und in der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung vorgenommen.
- Bislang ist in keinem Register öffentlich nachzulesen, ob ein Verein als gemeinnützig anerkannt ist oder nicht. Finanzämter dürfen darüber keine Auskunft geben, weil der Status unter das Steuergeheimnis fällt.
- Der Steuerpflichtige muss also durch die Zuwendungsbescheinigungen darauf vertrauen, dass dem so ist.

Gültig werden sollen die Regelungen zum 1. Januar 2024, da das Register erst aufgebaut werden muss.

Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO) ab 2024

Im öffentlich zugänglichen Register soll insbesondere aufgeführt werden:

- Name und Anschrift der Körperschaft,
- steuerbegünstigte Zwecke der Körperschaft,
- zuständiges Finanzamt,
- Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides oder Feststellungsbescheides nach § 60a,
- Bankverbindung der Körperschaft,
- Erwähnungen im Verfassungsschutzbericht.



In Absatz 4 des neuen §60b AO wird dazu das Steuergeheimnis aufgehoben. Zur Mitteilung soll allerdings nur das Bundeszentralamt für Steuern ermächtigt sein, nicht einzelne Finanzämter. Aufgenommen werden sollen Vereine und Stiftungen aus der EU, wenn geprüft wurde, dass ihre Arbeit deutschen Gemeinnützigkeitsrecht entspricht. Im “Zuwendungsempfängerregister” erfasst werden sollen auch Parteien und kommunale Wählergemeinschaften, da Spenden und Beiträge an diese ebenfalls steuerbegünstigt sind. Nicht vorgesehen ist die Aufnahme von Berufsverbänden, bei denen Mitgliedsbeiträge steuerbegünstigt sind.

Spendenbescheinigungen

- Angaben aus dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (eigenes Briefpapier oder Logo zulässig)
- Doppel ist aufzubewahren (mind. 6 Jahre)
- Vereinnahmung und zweckentsprechende Verwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen
- Sammelbestätigungen sind zulässig

Praxistipp: Verwendung der amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen!

<https://www.formulare-bfinv.de>

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/default.php?f=Zwiesel&c=n&d=x&t=x#Vereine

Abgrenzung zu allgemeinen Werbeleistungen

- Spende: Verein verpflichtet sich nicht zu einer Gegenleistung
- Betreibt die steuerbegünstigte Körperschaft selbst aktiv das Werbegeschäft, schließt sie die Verträge mit den Werbepartnern ab und erbringt sie Werbeleistungen unmittelbar selbst
→ **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

Werbeleistung – Bereich Sport

- § 67a Abs. 1 S. 2 AO: Werbung gehört NICHT zu den sportlichen Veranstaltungen
→ Folge: gesonderter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Steuerliche Beurteilung von Sponsoring

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit dem regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden“

(BMF v. 18.02.1996 – BStBl. I 1998)

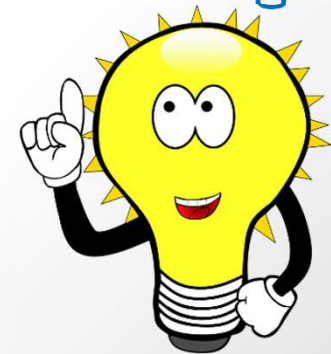
Behandlung beim steuerbegünstigten Empfänger

- Kein Korrespondenzprinzip!
- Bei der gesponserten Körperschaft → Sponsoringeinnahmen entweder

Ideeller Bereich (Spende)	Vermögensverwaltung	Stpfl. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Keine Gegenleistung außer Nennung/Ehrung des Sponsors ohne besondere Hervorhebung → steuerfreie Einnahme	„passive“ Duldung oder Überlassung → Steuerfreie Einnahme	„aktive“ Mitwirkung „Eigenregie“ → Steuerpflichtige Einnahme
UST : nicht steuerbar	7% USt	19% UST

Praxisbeispiele Werbung / Spenden

- Anzeigen- und Inseratengeschäft (Vereinszeitschriften, Festschriften, Programmhefte, Ausstellungskataloge)
- Aufdrucke bei Sportgeräten, Sportkleidung der aktiven Sportler – **ACHTUNG neue Urteile bei Trikotwerbung im JUGENDSPORT**
- Bandenwerbung
- Werbung auf der Internetseite
- Christbaumversteigerungen mit Spendenquittungen nicht zulässig!



- **Coronahilfen**

Die wichtigsten staatlichen Hilfen sind Überbrückungshilfen I, II, III, III Plus und IV.

Auch gab es am Anfang der Pandemie eine Soforthilfe sowie die November- und Dezemberhilfen.

Die Überbrückungshilfen I, II, III, III Plus und IV konnten bzw. können für Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe beantragt werden (wirtschaftliche Geschäftsbetriebe).

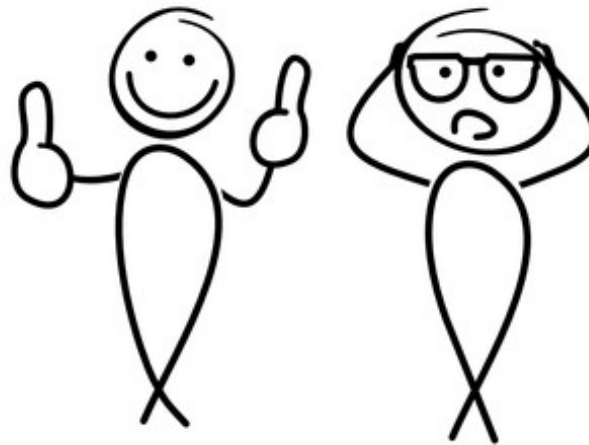
- **Spenden**

- Vereinfachter Zuwendungsnachweis (bei corona-Sonderkonten unabh. vom Betrag)
- Spendenaktionen und Mittelweitergabe aus freien Rücklagen oder anderer Hilfen sind unschädliche Mittelverwendung
- Entgeltliche Bereitstellung von z.B. Personal, räumliche, Sachmittel etc. = Zweckbetrieb nach § 65 AO
- Unentgeltliche Bereitstellung = keine unentgeltliche Wertabgabe

- **Aufstockung von Kurzarbeitergeld**

- **Fortsetzung der Zahlungen von Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Pamela Baierl Steuerberatung Vereinsberatung

**Stadtplatz 25
94209 Regen**

**Tel.: +49-(0)9921/ 90 196 0
Fax: +49-(0)9921/ 90 196 199**

**info@kanzlei-baierl.de
www.kanzlei-baierl.de**

/// Steuerberatung geht auch anders! ///